

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018

003-1/3/107-2019
März 2019



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

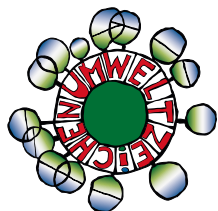
Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042 3500
Fax: +43 662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum/Grafik
Herausgegeben: Salzburg, März 2019
Zahl 003-1/3/107-2019

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2018

März 2019

003-1/3/107-2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüftätigkeit.....	8
1.1	Aufsicht über Tourismusverbände.....	10
1.2	Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.	13
1.3	Stadtgemeinde Oberndorf	19
1.4	Rechnungsabschluss 2017 des Landes Salzburg.....	22
1.5	Strategische IT-Planung.....	25
1.6	Verein umwelt service salzburg	28
2.	Auftritt nach außen	31
2.1	Berichte und Logo	31
2.2	25-Jahr-Feier	31
3.	Ausgabenüberschreitungen.....	35
4.	Gesetzliche Rahmenbedingungen	36
4.1	Salzburger Landesrechnungshofgesetz	36
4.2	Parteienförderungsgesetz	36
4.3	Risikoaverse Finanzgebarung.....	37
4.4	Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes.....	39
4.5	Bundesfinanzierungsgesetz.....	40
5.	Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen	41
5.1	Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof	41
5.2	Kooperation mit dem Rechnungshof	41
5.3	Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien.....	41
5.4	Koordination der Rechnungshöfe	43
5.5	Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg	43
5.6	Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen ..	43
6.	Personalangelegenheiten.....	45

6.1	Bedienstete.....	46
6.2	Weiterbildung	47
7.	Raum- und Sachausstattung.....	49
8.	Dank für die Zusammenarbeit	50

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Landtag!

Der Landesrechnungshof (LRH) übermittelt dem Landtag entsprechend dem § 10 Abs. 1 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 einen Tätigkeitsbericht über das Kalenderjahr 2018.

Dieser Bericht dient dazu, die wesentlichen Aktivitäten des Salzburger LRH im Jahr 2018 zu dokumentieren. Die Prüfergebnisse und der daraus ableitbare Nutzen für das Land und für den Steuerzahler bilden den Schwerpunkt dieser Ausführungen. Ergänzend werden die wesentlichen Rahmenbedingungen seiner Arbeit dargestellt.

Der LRH dankt den Mitgliedern des Salzburger Landtags für das entgegengebrachte Vertrauen und das hohe Interesse an der Arbeit des LRH.

1. Prüftätigkeit

Der Landesrechnungshofdirektor hat jährlich ein Prüfungsprogramm festzulegen und dem Landtag zuzuleiten. Für das Berichtsjahr 2018 erfolgte die Übergabe des Prüfungsprogrammes am 6. Dezember 2017. Das Prüfungsprogramm für 2019 wurde am 10. Jänner 2019 dem Landtag übermittelt.

Das Prüfungsprogramm hat gemäß LRH-Gesetz Sonderprüfungen zu berücksichtigen, die im Auftrag des Landtages durchzuführen sind. Eine Sonderprüfung kann auch der Landeshauptmann oder die Landesregierung als Kollegialorgan in Auftrag geben. Außerdem hat der LRH die Gebarung bestimmter Rechtsträger (Gemeinden, Fremdenverkehrsverbände, Kurfonds, gemeinnützige Bauvereinigungen) im Auftrag der Landesregierung zu prüfen. Bei solchen Aufträgen ist der LRH nicht Organ des Landtages, sondern gilt als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten.

Im Berichtsjahr wurden vier Prüfungen aus dem autonomen Prüfungsprogramm des LRH und zwei Sonderprüfungen abgeschlossen. Von den vier Prüfungen aus dem Prüfungsprogramm war die Prüfung des Rechnungsabschlusses eine Pflichtprüfung.

Die Aufgaben im Rahmen des Salzburger Parteienförderungsgesetzes wurden erfüllt. Verspätet übermittelte Rechenschaftsberichte wurden entsprechend in der Veröffentlichung gekennzeichnet.

Die Berichte im Zusammenhang mit dem Salzburger Finanzgebarungsgesetz wurden dem Bundesministerium für Finanzen und dem Salzburger Landtag übermittelt.

Die folgende Tabelle bietet dazu entsprechende Details in der Reihenfolge des Erscheinens der Berichte im Jahr 2018:

Im Jahr 2018 abgeschlossene Prüfvorhaben:	
Aufsicht über Tourismusverbände	Prüfprogramm
Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.	Sonderprüfung
Stadtgemeinde Oberndorf	Prüfprogramm
Rechnungsabschluss 2017 des Landes Salzburg	Prüfprogramm
Strategische IT-Planung	Prüfprogramm
Verein umwelt service salzburg	Sonderprüfung
Bearbeitete Prüfvorhaben zum 31.12.2018	
Wasserrettung & Höhlenrettung	Sonderprüfung
Prüfung der Gebarung des Referates Jugendwohlfahrt	Sonderprüfung
Reinigungsleistungen in der SALK	Sonderprüfung
Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf und Niedersill	Sonderprüfung
Nachprüfung der GSWB zu Wohnungsvergaben	Sonderprüfung
Eröffnungsbilanz 1. Jänner 2018 gemäß ALHG 2018	Prüfprogramm
Gemeinde Straßwalchen - Prüfung der Verfügungsmittel	Prüfprogramm

Die Prüfung der Wasserrettung und der Höhlenrettung wurden im Jahr 2017 bis zur Klärung einer rechtlichen Vorfrage auf Anweisung von Herrn Landeshauptmann ausgesetzt. Die Folgeprüfung der Bergrettung wurde auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Neben der Prüfungstätigkeit sind Kapazitäten des LRH auch in den Projekten Wissensmanagement sowie Neugestaltung und Optimierung des Prüfprozesses gebunden.

Die Kapazitäten des Landesrechnungshofes sind derzeit auch durch die verstärkte Aus- und Weiterbildung der neu aufgenommenen Personen in erhöhtem Ausmaß beansprucht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse und Nutzen jener Prüfungen dargestellt, die im Jahr 2018 auch dem Landtag übergeben wurden.

1.1 Aufsicht über Tourismusverbände

Der Bericht wurde am 16. Februar 2018 dem Landtag übergeben.

Der LRH überprüfte von Mai bis Oktober 2017 die mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Aufsicht über die Salzburger Tourismusverbände (TVB) betrauten Referate der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Den TVB's stehen jährlich insgesamt über 50 Mio. Euro an öffentlichen Mitteln zur Verfügung.

Gegenstand der Prüfung waren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Aufsichtsbehörde in Hinblick auf die ihr gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten. Die Prüfung berücksichtigte auch den Einfluss der gesetzlichen Grundlagen auf die Wirksamkeit der Aufsicht. Verbesserungsvorschläge beinhalten auch Regelungen, die in anderen Bundesländern gelten. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2016.

Rechtliche Feststellungen

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen behindern eine wirksame Aufsicht. Schon die bis zum Jahresbeginn 2017 geltenden langen Vorlagefristen für die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne der TVB's führten dazu, dass die Aufsicht erst im zweiten Jahr nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Überblick über alle TVB's hatte. Es war ihr daher unmöglich, wirtschaftliche Risiken schnell zu erkennen und Maßnahmen dagegen zu ergreifen.

Mit Jahresbeginn 2017 wurde die Pflicht der TVB's zur automatischen Vorlage der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse völlig abgeschafft. Die Aufsicht muss diese Unterlagen nunmehr anfordern, um überhaupt tätig werden zu können. Ein landesweiter Überblick über die wirtschaftliche Lage der TVB's wird dadurch weiter erschwert.

Um die Wirksamkeit der Aufsicht über die TVB's zu verbessern, empfiehlt der LRH einige gesetzliche Änderungen: Die TVB's sollen wieder verpflichtet werden, der Aufsicht ihre Haushaltspläne und Jahresabschlüsse automatisch auf elektronischem Wege vorzulegen. Kurze gesetzliche Fristen (Haushaltspläne bis spätestens 1. März und die Jahresabschlüsse bis spätestens 30. April) sollen die Aktualität der Daten gewährleisten.

Wie in anderen Bundesländern sollen vermögensrelevante Rechtsgeschäfte von TVB's der Genehmigungspflicht der Aufsicht unterliegen. Die Ausübung von Funktionen in den TVB's soll Qualitätskriterien entsprechen. Für den Umgang mit den öffentlichen Mitteln müssen Sorgfaltsmaßstäbe gelten und könnte die Aufsicht gesetzlich ermächtigt werden, sich auch externer Sachverständiger zu bedienen.

Der Bereich der Haushaltsführung und des Rechnungswesens sollte dahingehend novelliert werden, dass alle TVB's in Anlehnung an das Unternehmensgesetzbuch gesetzlich zur doppelten Buchhaltung und zum Erstellen einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet sind.

Feststellungen zur wirtschaftlichen Aufsicht

Unabhängig vom gesetzlich beeinflussbaren Rahmen der Aufsicht stellte der LRH u.a. folgende Mängel fest:

Im Jahr 2015 prüfte die Aufsicht keinen Haushaltsplan auf Einhaltung der Rechnungswesenverordnung. Acht der zehn Prüfberichte gingen nicht darauf ein, ob der Haushaltsplan dieser Verordnung entspricht. In acht von zehn Fällen wurde das Rechnungswesen des TVB nicht beurteilt. Der Großteil der Jahresabschlüsse oder Haushaltspläne, welche dem LRH von der Aufsicht für das Jahr 2015 vorgelegt wurden, wiesen Mängel auf, gegen die die Aufsicht keine Maßnahmen setzte. Wenn von TVB's keine oder nur mangelhafte Rückmeldungen zu Prüfberichten vorlagen, fehlten Hinweise auf Urgegnen der Aufsicht.

Der LRH empfiehlt einerseits der wirtschaftlichen Aufsicht, sämtliche Daten zu erheben, welche die Erträge der TVB's abbilden, und schlägt andererseits vor, die wirtschaftliche Aufsicht personell so auszustatten und zu organisieren, dass sie jährlich für das vorangegangene Haushaltsjahr einen entsprechenden Bericht erstellen kann.

Feststellungen zur rechtlichen Aufsicht

Die rechtliche Aufsicht kam im geprüften Zeitraum ihrem gesetzlichen Kontrollauftrag nach. Mangels ausreichender gesetzlicher Zwangsbefugnisse verstand sie ihre Tätigkeit insbesondere als Rechtsservice für die TVB's. Die Prüfung durch den LRH ergab, dass das Vergaberecht nicht Gegenstand dieser Rechtsberatungen war. Dies beurteilt der LRH kritisch, da Verstöße gegen das Bundesvergabegesetz derzeit zur Vertragsauflösung und zu Vertragsstrafen für den Auftraggeber führen können.

Um die rechtliche Aufsicht zu verbessern und Risiken zu vermindern, empfiehlt der LRH, Personal zur Verfügung zu stellen, das die TVB's auch im Vergaberecht berät.

Der LRH stellt fest, dass sich die Aufsicht im geprüften Zeitraum keines effektiven Internen Kontrollsystems (IKS) bediente. Angesichts der Höhe der öffentlichen Mittel, die in die TVB's fließen, und der bei der wirtschaftlichen Aufsicht festgestellten Mängel, empfiehlt der LRH, für die Aufsicht über die TVB's ein wirksames IKS einzuführen.

Änderung des Fördersystems

Aus Sicht des LRH besteht die Möglichkeit, die Tourismuswirtschaft grundsätzlich anders zu fördern. Denkbar wäre z.B. die Überleitung der TVB's in privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen. Es könnte eine Einrichtung geschaffen werden, welche die Beiträge von Unternehmen und Gemeinden - so wie bisher - einsammelt und verwaltet. Die Mittel könnten dann in Form von Förderungen konkreter Projekte vergeben werden.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von Herrn Abgeordneten Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 5. Dezember 2018 zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 19. Dezember 2018 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.2 Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H.

Der Bericht wurde am 2. Mai 2018 dem Landtag übergeben.

Der Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragte den LRH im September 2016 mit einer Sonderprüfung der Salzburger Verkehrsverbund Gesellschaft m.b.H. (SVG). Der Auftrag umfasste die Prüfung der Gebarung der Jahre 2010 bis 2015 sowie die Beantwortung von 21 Fragen. Der LRH führte die Prüfung im Zeitraum September 2017 bis Jänner 2018 durch.

Die SVG wurde im Jahr 1995 gegründet. Als Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft im Sinne des ÖPNRV-Gesetzes obliegt ihr die Durchführung sämtlicher Aufgaben, welche sich im Zusammenhang mit dem Salzburger Verkehrsverbund (SVV) ergeben.

Das Stammkapital der SVG beträgt 220.000 Euro, Gesellschafter ist zu 100 % das Land Salzburg. Die Gesellschaft ist gemeinnützig im Sinne der BAO.

Die SVG schloss im Jahr 2003 mit den am SVV teilnehmenden Verkehrsunternehmen einen **Verkehrsverbundkooperationsvertrag** ab. Die Bestimmungen in diesem Vertrag - insbesondere zu Verkehrsdienstleistungen und zur Tarifgestaltung - entsprechen auf Grund der schrittweisen Umstellung auf das Prinzip der „Bruttobestellungen“ nicht mehr vollinhaltlich den aktuellen Gegebenheiten und Risiken. Der LRH fordert, den Verkehrsverbundkooperationsvertrag entsprechend anzupassen.

Die **Nachfrage im SVV** wurde im Nachhinein auf Basis der verkauften Fahrkarten ermittelt und in sogenannten Kunden-Wegstrecken ausgedrückt. Die Anzahl der mit Fahrkarten nach dem Verbundtarif zurückgelegten Kunden-Wegstrecken erhöhte sich von rund 29,3 Mio. Kunden-Wegstrecken im Jahr 2010 auf rund 34,4 Mio. Kunden-Wegstrecken im Jahr 2015, also insgesamt um 17,36 %. Der LRH fordert, die Nachfrage anhand einer konkreten Fahrgasterfassung zu ermitteln und dafür ein entsprechendes System einzurichten. Eine Analyse der Entwicklung der Fahrkartenpreise im SVV ergab, dass die Fahrkartenpreise im Zeitraum 2010 bis 2015 überwiegend deutlich stärker stiegen als der VPI 2010. Dies galt vor allem für Jahreskarten in der Regionalzone.

Der LRH fordert, die Bestimmungen über die Verlustabdeckung durch das Land entweder im Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluss der Generalversammlung mit dauerhafter Wirkung zu konkretisieren. Es sollte im Detail festgehalten werden, welche Erträge und Aufwendungen dem Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und in welcher Form die Abwicklung mit dem Land zu erfolgen hat.

Der LRH kritisiert,

- dass in mehreren Fällen ein Beschluss der Generalversammlung über die Zustimmung zur Erteilung der Prokura fehlte;
- dass es keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gab bzw. eine solche nicht bekannt war;
- dass es keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gab bzw. eine solche nicht bekannt war;
- dass die Zustimmung des Aufsichtsrates für den Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten fehlte.

Der LRH kritisiert, dass der Vertrag zur **Einnahmenaufteilung** für den allgemeinen öffentlichen Personenverkehr im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2007) und der Vertrag über die Durchführung der Einnahmenaufteilung im SVV (wirksam ab 1. Jänner 2012) bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht unterzeichnet worden waren.

Die lange Dauer des Prozesses der Einnahmenaufteilungen für einzelne Bereiche wurde von Faktoren beeinflusst, die überwiegend nicht im Einflussbereich der SVG lagen. Der LRH stellt fest, dass beispielsweise die Einnahmenaufteilungen für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt ab dem Schuljahr 2004/2005 noch nicht erfolgten, da die Prüfung der Daten der Verkehrsunternehmen durch das Finanzamt noch nicht abgeschlossen war.

Der LRH fordert, die Qualität der Jahresberichte (Budgets) zu verbessern. So sind etwa den Planwerten die aktuellen Istwerte gegenüber zu stellen und in den Erläuterungen zum Jahresbericht die Planungsprämissen und Mengengerüste offen zu legen.

Der LRH fordert, eine Kostenrechnung und eine Linienbündelerfolgsrechnung einzuführen, um die Verwendung der öffentlichen Mittel transparent zu machen und eine effiziente Mittelverwendung zu gewährleisten.

Seit Beginn des Jahres 2014 ist die SVG eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 waren daher verpflichtend von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen; auch hatte die Geschäftsführung einen Lagebericht zu erstellen. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist für den LRH im Hinblick auf wesentliche Fehler in den Jahresabschlüssen nicht nachvollziehbar.

Der LRH kritisiert, dass eine Beurteilung der **Vermögenslage** der SVG nur eingeschränkt möglich ist. Dazu hält der LRH Folgendes fest:

- Im Jahresabschluss sind Bankguthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Clearing-Aufgaben stehen, gesondert darzustellen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg sind im Anhang gesondert darzustellen, ähnlich dem Ausweis von Posten gegenüber verbundenen Unternehmen.
- Der LRH kritisiert, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund nicht korrekt dargestellt wurden. Nicht verbrauchte Förderungen des Landes wurden nicht als Verbindlichkeit abgegrenzt.
- Für die Berechnung von Rückstellungen konnte die SVG zum Teil keine bzw. keine nachvollziehbaren Unterlagen vorlegen. Rückstellungen für die Einnahmenaufteilungen der Jahre 2013 und 2014 waren nicht in ausreichender Höhe gebildet worden.

Der LRH stellt fest, dass das **Working Capital** bei statischer Betrachtung Ende 2015 überhöht war. Im Hinblick auf künftige Entwicklungen, insbesondere mögliche Belastungen aus der Umstellung auf Bruttobestellungen, ist es als angemessen zu beurteilen. Auf das Working Capital sollte besonderes Augenmerk gelegt werden, wenn größere Investitionen durch Umschichtung aus dem Umlaufvermögen finanziert werden sollen.

Der LRH stellt fest, dass auf Grund der fehlerhaften Berechnung des im Lagebericht 2014 angegebenen Working Capital dieser nicht im Einklang mit dem Jahresabschluss stand. Diesbezüglich war auch das Prüfungsurteil des Wirtschaftsprüfers falsch.

Der LRH kritisiert, dass eine aussagekräftige Analyse der **Gewinn- und Verlustrechnung** bzw. Interpretation der Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätig-

keit anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse nicht möglich ist. Der LRH fordert zukünftig für die Bereiche Gesellschaftsbetrieb, Clearing und Beförderungsleistung (Bruttobestellungen sowie Nettobestellungen) eine Darstellung vergleichbar einer Segmentberichterstattung, sowohl für Bestände wie auch für Ergebnisse. Bei der Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung stellt der LRH folgende Kritikpunkte fest:

- Bei der Buchung der sonstigen betrieblichen Erträge wurde in mehreren Fällen gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung verstoßen. Dies erschwerte in weiterer Folge die Analyse der Ertragslage.
- Die Erträge Subventionen Basisverkehr wurden nicht getrennt nach Bund und Land gebucht und in der Folge fehlerhafte Abgrenzungen nicht erkannt.
- Mittel des Landes für die SUPER s'COOL-CARD (SSC) wurden als Ertrag gebucht. Diese Mittel waren nach Abrechnung an die VVU weiterzuleiten und wären daher als Verbindlichkeit im Jahresabschluss auszuweisen gewesen. Dieser fehlende Ausweis als Verbindlichkeit betraf auch Subventionen für die JugendCard im Jahr 2015. Die Erträge waren daher um 1,5 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen.
- Im Jahr 2015 waren die Erträge aus Förderungen des Bundes um insgesamt rund 912.000 Euro zu niedrig ausgewiesen, die Verbindlichkeit an den Bund war um diesen Betrag zu hoch in der Bilanz erfasst.
- Der Aufwand aus der Passivierung von Erlösen im Jahr 2015 war um rund 127.000 Euro zu hoch ausgewiesen.
- Erträge im Zusammenhang mit Refundierungen der EU wurden nicht korrekt abgegrenzt.

Der LRH kritisiert, dass das Budget für Werbung im Jahr 2015 um rund 304.000 Euro überschritten wurde. Der hohe Aufwand für die 20-Jahr-Feier des SVV ist nicht mit dem Prinzip der Sparsamkeit zu vereinbaren.

Der LRH kritisiert, dass im Jahr 2013 die SVG vor Auftragserteilung an einen Rechtsanwalt keine konkrete Vereinbarung bezüglich Umfang der Leistung und Honorar abschloss. Dies verursachte einen unangemessen hohen Beratungsaufwand für die SVG.

Der LRH kritisiert, dass die SVG über keine gesamthafte Darstellung ihres IKS verfügte. Der LRH fordert eine vollständige Dokumentation der Prozesse und Kontrollen, dabei ist auf die Funktionentrennung zu achten. Für die Buchhaltung sind Anweisungen in Form

eines Handbuches zu erstellen. Die Unterschriftenordnung ist hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen zu überarbeiten und zu aktualisieren

Der LRH stellt fest, dass § 22 GmbH-Gesetz hinsichtlich der Einrichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems nicht eingehalten wurde. Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch den Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 ist nicht nachvollziehbar.

Der Personalstand im Jahresdurchschnitt erhöhte sich von 17,2 VZÄ im Jahr 2010 auf 35,6 VZÄ im Jahr 2015. Im gleichen Zeitraum stieg der Personalaufwand von rund 913.000 Euro auf rund 2,3 Mio. Euro. Dies ist vor allem auf die Verpflichtung zur Ausschreibung und die Bestellung von Verkehrsdienstleistungen in Form von Bruttobestellungen sowie hinzugekommene Aufgaben zurückzuführen.

Der LRH kritisiert, dass in den Jahren 2010 bis 2014 beispielsweise individuelle Gehaltserhöhungen, sowie Grundlagen für gewährte Prämien in den Personalakten nicht dokumentiert wurden. Für die Auszahlung der Prämien für die Jahre 2012 und 2013 an den Geschäftsführer lag keine Dokumentation der Zielerreichung vor.

Der LRH erachtet es als nicht sparsam,

- dass die vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages mit dem bis 31. Dezember 2013 tätigen Geschäftsführer mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden war,
- dass für 2014 eine höhere Leistungsprämie durch die Generalversammlung beschlossen und ausbezahlt wurde als laut Dienstvertrag vereinbart,
- dass die Generalversammlung für die Ermittlung der Leistungsprämien der Geschäftsführerin für die Jahre 2014 und 2015 als Basis jeweils das Brutto-Monatsgehalt des Folgejahres heranzog.

Der LRH empfiehlt, langfristig ein einheitliches Gehaltschema für die Mitarbeiter festzulegen und von der Generalversammlung beschließen zu lassen. Dieses Gehaltsschema sollte auf Basis von Funktionsbewertungen und Stellenanforderungsprofilen entwickelt werden.

Das Land Salzburg stellte der SVG in den Jahren 2010 bis 2015 insgesamt **Fördermittel** in Höhe von rund 87,5 Mio. Euro (einschließlich GAF-Mittel in Höhe von 13,5 Mio. Euro)

zur Verfügung. Der LRH fordert als ergänzende Information zu den Jahresabschlüssen der SVG eine Übersicht über alle von den Gebietskörperschaften für den SVV zur Verfügung gestellten, von der SVG abgewickelten Mittel.

Der LRH kritisiert, dass keine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Land und der SVG abgeschlossen wurde, welche die Details zur Abwicklung der Jahreskartenförderung regelte.

Der LRH fordert vom Land eine einheitliche Vorgangsweise bei der Anweisung der Förderungen sowie eine nachvollziehbare und einheitliche Darstellung der mit den jeweiligen Budgetmitteln verbundenen Zahlungen. Im Rechnungswesen des Landes ist bei den einzelnen Anweisungen der Förderzweck zu erfassen.

Der LRH fordert eine jährliche Abrechnung der Förderungen für den Gesellschaftsbetrieb. Daraus resultierende Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Salzburg sind im Jahresabschluss auszuweisen. Die Berechnung hat auf Basis der vom LRH geforderten Konkretisierung des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen.

Insgesamt ist für den geprüften Zeitraum davon auszugehen, dass die vom Land (sowie vom Bund) für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Gänze verbraucht wurden. In einzelnen Jahren erwirtschaftete die SVG Jahresüberschüsse, das Eigenkapital erhöhte sich um rund 4,3 Mio. Euro.

Der LRH empfiehlt, für die vom Land für Verbundkosten zur Verfügung gestellten Förderungen eine Fördervereinbarung abzuschließen. Darin sind insbesondere die Abwicklung der Förderung und der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu regeln.

Der LRH kritisiert, dass für die Förderung der JugendCard für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 30. Juni 2012 keine Vereinbarung zwischen Land und SVG abgeschlossen wurde. Für den Zeitraum 1. Juli 2012 bis 1. Juli 2015 gab es zwar eine Finanzierungsvereinbarung, diese hätte aber bereits mit der Einführung der SSC im September 2013 adaptiert werden müssen. Auch für die Förderung der SUPER s'COOL-CARD wurde zwischen Land und SVG keine Fördervereinbarung abgeschlossen.

Das Amt der Salzburger Landesregierung und die Geschäftsführung der SVG teilten in ihren Gegenäußerungen mit, dass einzelne Empfehlungen des LRH umgesetzt werden oder bereits umgesetzt wurden.

Der Finanzüberwachungsausschuss und der Salzburger Landtag im Plenum haben diesen Bericht bis dato (Ende März 2019) noch nicht behandelt.

1.3 Stadtgemeinde Oberndorf

Der Bericht wurde am 08. Mai 2018 der Stadtgemeinde Oberndorf und dem Landtag übergeben.

Die Stadtgemeinde Oberndorf wurde von Juli 2017 bis Februar 2018 durch den LRH geprüft. Zu den Prüfungsschwerpunkten zählten die Gebarung der Stadtgemeinde, die Einhaltung diverser Gesetze sowie das Beschaffungs- und Wohnungswesen. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

Folgende Prüfungsergebnisse kristallisierten sich als zentral heraus:

Das Prinzip der Vollständigkeit wurde mangelhaft beachtet:

Der LRH stellte fest, dass die Stadtgemeinde das Vollständigkeitsprinzip vernachlässigte. So waren etwa die Nachweise der Rücklagen, der Wertpapiere und Beteiligungen, der Dauerschuldverpflichtungen, der Haftungen und der Subventionen unvollständig. Auch die Vertragsverwaltung sowie das Wohnungswesen zeigten Mängel bei der Einhaltung dieses Prinzips.

Die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 wurden falsch dargestellt:

Infolge von Vollständigkeitsmängel und nicht korrekter Anwendung von Rechnungslegungsnormen zeigten die Jahresrechnungen der Stadtgemeinde Fehldarstellungen im Ausmaß von:

2014: 689.500 Euro

2015: 583.900 Euro

2016: 1.020.200 Euro

Die Stadtgemeinde bildete die Mieteinnahmen für 45 von 50 Eigentumswohnungen sowie die Ausgaben für Instandhaltungen dieser Wohnungen nicht in ihrem Haushalt ab. Diese Einnahmen und Ausgaben wurden auf Grundlage einer Vereinbarung über ein (Treuhand)-Konto von einer Gemeinnützigen Bauvereinigung (GBV) für die Stadtgemeinde abgewickelt. Darüber hinaus buchte die Stadtgemeinde geldmäßig nicht vorhandene und lediglich buchhalterisch ausgewiesene Posten, die von der Stadtgemeinde Oberndorf als „Rückstellungen“ bezeichnet wurden.

Infolge dieser Fehler kam es auch zu einer unvollständigen Darstellung des Kassenbestands sowie der Rücklagen. Als Konsequenz beurteilte der LRH die für die Jahre 2014 bis 2016 ermittelten Freien Budgetspitzen als falsch.

Die Einhaltung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 erfolgte mangelhaft:

Der LRH ortete etwa Mängel bei der Abrechnung von Mehrdienstleistungen. So erhielten zum Teil Teilzeitbeschäftigte ihre Mehrdienstleistungen zu den Zuschlagssätzen eines Vollzeitbeschäftigten abgegolten, auch wenn sie die Wochendienstzeit eines Vollzeitbeschäftigten noch nicht erreicht hatten. Zudem rechneten alle leitenden Bediensteten die Mehrdienstleistungen ab der ersten Stunde ab. Da die leitenden Bediensteten der Stadtgemeinde in den Genuss einer Verwendungszulage (Funktionszulage) kamen, hätten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erst ab einem bestimmten Grenzwert Mehrdienstleistungen geltend gemacht werden können. Durch die Nicht-Befolgung dieser gesetzlichen Regelung gelangten 347,5 Mehr- bzw. Überstunden zu viel zur Auszahlung. Der LRH forderte in beiden Fällen eine Korrektur der Abrechnungen.

Bindung von Personalressourcen:

Durch die Vollziehung von Aufgaben, die nicht in den Pflichtaufgabenbereich einer Gemeinde fallen, waren nach Ansicht des LRH insbesondere die Mitarbeiter des Personalamtes und der Finanzverwaltung mit einem beachtlichen Arbeitsmehraufwand konfrontiert. So führte die Stadtgemeinde dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten für Personen durch, die zur Gänze oder teilweise Arbeiten für Dritte erbrachten. Auch der Betrieb des Stille-Nacht-Museumsbezirkes oder das Erstellen von Vergabevorschlägen für Wohnungen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, banden Personalressourcen.

Kein Rückgang der Schuldendienstquote:

Der LRH beurteilt die Schuldendienstquote der Stadtgemeinde mit Werten zwischen 21,9 % (2014) und 22 % (2016) als genügend. Ab einem Wert von 27 % gilt die Schuldendienstquote als negativ. Aus heutiger Sicht ist infolge des Beginns der Rückzahlung des Darlehens für den Neubau des Rathauses insbesondere ab dem Jahr 2019 ein Anstieg der Schuldendienstquote zu erwarten.

Der LRH traf weitere Prüfungsfeststellungen:

- Der LRH kritisiert die mangelhafte Prüfungstätigkeit des Überprüfungsausschusses. Der LRH empfiehlt, ein jährliches Prüfprogramm unter Zuhilfenahme des Leitfadens der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Selbiges empfiehlt der LRH dem Beirat der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG.

- Der LRH hält fest, dass eine Arbeitsgruppe laut GdO 1994 kein Organ der Gemeinde ist und somit über keine Beschlussvollmacht verfügen kann. Der LRH kritisiert, dass dennoch zwei Arbeitsgruppen mit einer Beschlussfassungskompetenz ausgestattet wurden.

- Der LRH kritisiert, dass Teile der Gebarung (z.B. Lesegebühren, Medienankäufe, Abos) der öffentlichen Bibliothek der Stadtgemeinde Oberndorf bis Ende 2017 über ein privates Konto, welches nicht Teil des Kassenbestandes der Stadtgemeinde war, abgewickelt wurden.

- Der LRH betrachtet die Erstellung und Beschlussfassung von Vergabevorschlägen für nicht gemeindeeigene Wohnungen durch die Stadtgemeinde Oberndorf, die keinerlei Bindungswirkung für die vergebenden GBV besitzen, aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als nicht sinnvoll.

Auf Grund der Prüfungsfeststellungen kommt der LRH nicht zum Schluss, dass die Gebarung der Stadtgemeinde Oberndorf in den geprüften Bereichen allen bestehenden Vorschriften entsprach und die Prinzipien der Transparenz, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit eingehalten wurden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23. Mai 2018 wurde der Bericht des LRH von den Gemeindevertretungsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

1.4 Rechnungsabschluss 2017 des Landes Salzburg

Der Bericht wurde am 11. Juli 2018 dem Landtag übergeben.

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss des Landes für das Rechnungsjahr 2017. Die Prüfung bezog sich vor allem auf die Haushaltsrechnung, den Kassenabschluss und die geforderten Nachweise. Die Haushalts- und Finanzsituation des Landes wurde analysiert.

Die Prüfung des RA erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So konnte etwa auf Grund des Umfangs des Prüfgebietes eine Belegeinschau lediglich in ausgewählten Fällen erfolgen. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des RA. Eine generelle Aussage über den gesamten RA kann daraus nicht abgeleitet werden.

Der LRH stellte bei seiner Prüfung wesentliche Fehler fest, welche die zeitliche Zuordnung von Buchungen betrafen. Dies führte dazu, dass die Landesbuchhaltung sowie die Finanzabteilung den RA 2017 nach der Schlussbesprechung korrigierten. Die Korrekturen betrafen die Haushaltsrechnung und mehrere Nachweise. Die Ausführungen im Bericht beziehen sich auf den korrigierten RA, den der LRH am 24. Mai 2018 erhielt. In den jeweiligen Kapiteln wurde auf die durchgeführten Änderungen hingewiesen.

Die Einnahmen und die Ausgaben des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushaltes betrugen insgesamt rund 2,95 Mrd. Euro und lagen um rund 103,9 Mio. Euro über dem Voranschlag. Im Vorjahr lag das Haushaltsvolumen bei rund 3,1 Mrd. Euro.

Der Schuldenstand des Landes verringerte sich von rund 1,9 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2016 auf rund 1,7 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2017. Die Zinsen für diese Schulden betrugen rund 51,3 Mio. Euro. Im Jahr 2017 wurden Darlehen in Höhe von 248,9 Mio. Euro getilgt und keine Darlehen aufgenommen.

Die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2017 rund 990 Mio. Euro. Die für die Berechnung des Ausnutzungsgrades zu berücksichti-

genden Haftungen lagen bei rund 574,2 Mio. Euro. Das entsprach einem Ausnutzungsgrad von 30 % der gemäß LHG 2017 zulässigen Haftungsobergrenze in Höhe von 1.912,1 Mio. Euro.

Bei der Prüfung des Kassenabschlusses stellte der LRH fest, dass in zwei Fällen die Endbestände des Jahres 2016 nicht mit den Anfangsbeständen des Jahres 2017 übereinstimmten und kritisierte die fehlende Erläuterung. Auch wick die Darstellung der liquiden Mittel im Kassenabschluss bei einzelnen Positionen von jener in der Vermögensrechnung ab. Nach Hinweisen durch den LRH erstellte die Landesbuchhaltung den Kassenabschluss korrekt. Der im Kassenabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesene Kassenbestand in Höhe von rund 219,6 Mio. Euro war für den LRH somit nachvollziehbar.

Gemäß Voranschlag erwartete das Land Salzburg für das Jahr 2017 einen Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) in Höhe von rund -129,1 Mio. Euro. Das tatsächliche Maastricht-Ergebnis lag letztlich bei rund 46,9 Mio. Euro. Dieses Ergebnis um 176,0 Mio. Euro über dem prognostizierten Wert lag im Wesentlichen daran, dass das Ergebnis der laufenden Gebarung um 162,9 Mio. Euro über dem veranschlagten Wert lag. Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzvorschau stellt der LRH fest, dass derzeit eine nachhaltige Konsolidierung der Haushaltsführung nicht gegeben ist.

Der für das Jahr 2017 ermittelte vorläufige Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo) liegt mit 60,8 Mio. Euro erheblich über der vorläufigen Regelgrenze von -26,8 Mio. Euro. Maßgeblich ist jedoch der aus dem Maastricht-Saldo abgeleitete strukturelle Saldo. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria berechnet und im Herbst des Folgejahres bekannt gegeben.

Eine vollständige Bilanz im Sinne des UGB ist derzeit nicht gegeben. Der LRH fordert im Rahmen der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem mit 1. Jänner 2018 sowie auf die VRV 2015 eine umfassende Darstellung des Vermögens des Landes, in der alle rechtlich nicht selbständigen Einheiten erfasst sind.

Der LRH fordert weiterhin, dass die Landesbuchhaltung einen konsolidierten Rechnungsabschluss erstellt, der auch die rechtlich selbständigen, jedoch vom Land Salzburg be-

herrschten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst. Die künftige Definition umfassenderer Konsolidierungskreise bleibt davon unberührt (z.B. Einbeziehung von verbundenen Unternehmen).

Die gesamten Personalausgaben (Landesverwaltung, Landeskliniken, Landeslehrer) betragen im Jahr 2017 netto (bereinigt um Ersätze und Refundierungen) rund 251 Mio. Euro; dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Erhöhung von rund 2,3 Mio. Euro. Im Bereich der Landesverwaltung betragen die Aktivbezüge aller Bediensteten im Jahr 2017 rund 176,6 Mio. Euro, sie lagen um rund 1,6 Mio. Euro unter dem VA.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 betrug der Personalstand in der Landesverwaltung rund 2.616 VZÄ und in der SALK rund 4.850 VZÄ. Der LRH stellt fest, dass der Nachweis der besetzten Dienstposten nicht den Bestimmungen des ALHG und der VRV 1997 entsprach, da Untergliederungen fehlten. Der LRH fordert, dass die im VA des Landes enthaltenen geplanten Dienstposten für die SALK mit dem im Budget der SALK ausgewiesenen Dienstposten übereinstimmen und die SALK für den RA stichtagsbezogene Werte zur Verfügung stellt.

Zudem enthält der Bericht des LRH folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der LRH kritisiert, dass im Nachweis der gegebenen Darlehen Erläuterungen fehlten, in welcher Höhe Abschreibungen von Forderungen auf Grund der Nachlässe im Rahmen der vorzeitigen Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen durchgeführt wurden.
- Der LRH hält fest, dass nach wie vor schließliche Zahlungsrückstände vorhanden sind, die über Jahre bestehen. Der LRH fordert, alle schließlichen Zahlungsrückstände dahingehend zu prüfen, ob diese noch zu Recht bestehen.
- Der LRH kritisiert, dass für zwei Forderungsabschreibungen über je 10.000 Euro Regierungsbeschlüsse fehlten. Weiters wurden sechs von der Regierung beschlossene Forderungsabschreibungen im REWE nicht erfasst. Der LRH führt solche Fehler auf Mängel im IKS zurück und fordert derartige Systemmängel zu beheben.

- Der LRH stellt wie in den Vorjahren fest, dass der Nachweis der nicht fälligen Verwaltungsschulden sowie der nicht fälligen Verwaltungsforderungen unvollständig war.

Der LRH hält fest, dass seine Forderungen der letzten Jahre zum Teil noch nicht umgesetzt wurden. Die Landesbuchhaltung und die Finanzabteilung verwiesen in ihren Gegenäußerungen der Vorjahre auf die Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem und die VRV 2015, mit der die aufgezeigten Mängel behoben würden.

Der Finanzüberwachungs- und Finanzausschuss unter dem Vorsitz von Herrn Abgeordneten Mag. Wolfgang Mayer (ÖVP) nahm den Bericht am 26. September 2018 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 3. Oktober 2018 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.5 Strategische IT-Planung

Der Bericht wurde am 05. Dezember 2018 dem Landtag übergeben.

Die Fachgruppe 0/2 - Informatik und Interne Dienste („LI“) ist u.a. für die Auswahl, Integration und Betreuung von Fremd- und Standardsoftware im Client- und Serverbereich verantwortlich; sie ist vor allem für die Gestaltung, Installation und Betreuung der dezentralen, bei Kunden eingesetzten Hardware-, Software- und Telefoneinrichtungen, des Landesnetzwerkes sowie der daran angeschlossenen Server und Telefonanlagen einschließlich der zugehörigen Systemsoftware, Sicherheits- und Notfallmaßnahmen zuständig. Die LI verfügt über viele schriftliche Unterlagen, die Ihre Organisation betreffen. Ihr Organisationshandbuch aus dem Jahr 2015 hat die LI laufend weiterentwickelt, ohne dies jedoch mit der Landesamtsdirektion offiziell abzustimmen. Auch scheint der Landesamtsdirektor in keinem der beschriebenen Abläufe als Abteilungsleiter und als Vorstand des Inneren Dienstes als Verantwortlicher auf.

Um die regelmäßige, systematische Kontrolle des Internen Kontrollsystems zu erleichtern, empfiehlt der Landesrechnungshof, für die LI eine aktuell gehaltene, einheitliche Organisationsrichtlinie für verbindlich zu erklären. Wenn die IT-Strategie berührt ist,

sollten neben dem Büro des Landesamtsdirektors und der LI auch andere strategierelevante Dienststellen des Landes einbezogen werden.

Der Landesamtsdirektor erklärt, dass seine Steuerungskompetenz in den IT-Prozessen im laufenden Projekt „Salzburg@2022“ verankert wird; auch die Prozesse in der LI werden angepasst. Die IT-Werte seien aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofs bereits präzisiert worden.

Das Land Salzburg verfügt über kein IT-Leitbild. Die Organisationsrichtlinie der LI enthält allerdings Aussagen zu ihrer Positionierung und Werte-Ziele für die Mitarbeitenden. Die Richtlinie behandelt auch die Steuerung der LI und stellt die Hauptprozesse dar, die in der LI laufen und nennt Maßstäbe, die einzuhalten sind, wenn etwa neue Systeme in der IT eingeführt werden. Die LI regelt die Beschaffung, Entwicklung und Verwendung von Software. Über Jour-fixes und Strategie-Workshops hält die LI Kontakt mit den IT-Anwendern.

Die Informatikstrategie aus dem Jahr 2008 wurde nicht wie vorgesehen alle zwei bis drei Jahre weiterentwickelt. Der Landesrechnungshof fordert, eine IT-Strategie des Landes zu entwickeln und in einem verbindlichen, mit dem Landesamtsdirektor abgestimmten Dokument zusammenzufassen. Die Aktualität der neuen IT-Strategie soll regelmäßig evaluiert und alle zwei bis drei Jahre weiterentwickelt werden. Um den Aufwand für externe Beratungen bei der Vergabe von IT-Leistungen zu mindern, empfiehlt der Landesrechnungshof, diese Vergaben an zentraler Stelle des Amtes abzuwickeln.

Der Landesamtsdirektor erklärt, dass die LI die IT-Strategie laufend angepasst und mit ihm abgestimmt habe. Ende des Jahres 2018 soll die IT-Strategie evaluiert und gemäß den übergeordneten strategischen Vorgaben neu ausgerichtet werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, eine Stelle einzurichten, die dezentrale Organisationsprojekte und Applikationen steuert, deren Kosten und Nutzen analysiert und sie evaluiert. Der Landesamtsdirektor erklärt, dass dezentrale Organisationsprojekte grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Dienststellen liegen. Besonders komplexe Organisationsprojekte dezentraler Dienststellen sowie Dienststellen übergreifende Projekte werden seit Mitte des Jahres 2018 von einer zentralen Stelle im Büro

des Landesamtdirektors gesteuert. Noch im Jahr 2018 sollen in der Landesverwaltung neue Standards für Projektmanagement eingeführt werden.

Das Land Salzburg verfügt über Pläne, mit welchen Maßnahmen die strategischen IT-Ziele erreicht werden sollen. Ihre eigene Tätigkeit bewertet die LI mittels Kennzahlen. Diese werden jährlich mit dem Landesamtdirektor abgestimmt.

Die LI verfügt über eine verbindliche Leitlinie, wie die IT-Sicherheit der Landesverwaltung zu gewährleisten ist. Das Sicherheitsmanagement ist als kontinuierlicher Prozess mit konkreten Aufgaben konzipiert. Bei der Sicherheitsanalyse orientiert sich die IT-Sicherheitsrichtlinie am „Österreichischen Informationssicherheitshandbuch“ sowie an internationalen Normen. Die Richtlinie bestimmt auch, wie das Risikomanagement zu organisieren ist und welche Technologien zur Datensammlung zu verwenden sind. Neue und bestehende Anwendungen sind drei Schutzbedarfskategorien zuzuordnen, für die unterschiedliche Sicherheitsmaßnahmen gelten.

Die LI verfügt über ein automatisiert gesteuertes Lizenzmanagement, ein zentrales Identity-Management sowie vom Schutzbedarf abhängige Mechanismen zur Authentifizierung.

Das Datenmanagement umfasst die Planung, Überwachung und Steuerung aller verwendeten Datenbestände. Die LI deckt vor allem die Analyse, Modellierung, Beschaffung, Sicherung und Sicherheit von Daten ab.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der LI, alle zwei bis drei Jahre zu überprüfen, ob an externe Dienstleister ausgelagerte datenschutzrechtliche Verpflichtungen eingehalten werden. Der Landesamtdirektor erklärt, externe Dienstleister datenschutzrechtlich künftig durch unabhängige, spezialisierte Firmen überprüfen zu lassen.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von Herrn Abgeordneten Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 9. Jänner 2019 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 30. Jänner 2019 einstimmig zum Beschluss erhoben.

1.6 Verein umwelt service salzburg

Der Bericht wurde am 12. Dezember 2018 dem Landtag übergeben.

Der Landtagsklub der FPS beauftragte im Dezember 2016 den LRH mit der Prüfung des umwelt service salzburg (im Folgenden kurz auch uss genannt). Das uss wurde bis Ende des Jahres 2014 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) und ab dem Jahr 2015 als Verein geführt. Eine zentrale Aufgabe des uss ist die Information der Öffentlichkeit über umweltrelevante Themen und die Vermittlung von geförderten Umweltberatungen für Unternehmen, Gemeinden und sonstige Institutionen im Bundesland Salzburg (nicht für Private). Zu den Prüfungsschwerpunkten zählten die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land an das uss gewährten Förderungen sowie die Prüfung der Kosten im Rahmen der Vereinsgründung. Der geprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016.

Gesellschafter bzw. ordentliche Mitglieder des Vereins waren das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Salzburg AG. Die Einnahmen des uss im geprüften Zeitraum in Höhe von jeweils rund 800.000 Euro resultierten aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Förderungen des Bundes im Rahmen der Umweltförderung Inland.

Der LRH kam bei seiner Prüfung zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

Gemäß **Statuten** des Vereins ist der Obmann des Vereins ebenso Vorsitzender der Mitgliederversammlung. Somit führt der Obmann in einem Vereinsorgan (Mitgliederversammlung) den Vorsitz, welches unter anderem für die Wahl, die Enthebung und die Entlastung von Mitgliedern eines anderen Vereinsorgans (Vorstand) zuständig ist, dessen Vorsitz er ebenfalls führt. Vereinsrechtlich ist diese Konstellation zwar möglich, der LRH empfiehlt dennoch, dass der Obmann des Vereins nicht auch Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist.

Der LRH bemängelt, dass der **Geschäftsordnung** des Vereins kein satzungskonformer Beschluss zugrunde liegt.

Der LRH empfiehlt, die **Kooperationsvereinbarung** vom 19. November 2014 an die geübte Verwaltungspraxis anzupassen. In einigen Fällen entsprach die Gebarungsabwicklung nicht mehr den in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen; so etwa, dass das Land die Auszahlung der Förderungen als kostenfreie Dienstleistung übernimmt.

Der LRH wertet die **Vermögenslage** des uss im geprüften Zeitraum als zufriedenstellend. Die vermehrte Vereinstätigkeit führt bei gleichbleibenden Mitgliedsbeiträgen jedoch zu einer fortwährenden Verringerung des Eigenkapitals. Seit Gründung im Jahr 2003 führte das uss nicht benötigte freie Mittel einer Rücklage zu. Diese Rücklage entwickelte sich von 211.995 Euro zum Ende des Jahres 2003 auf 931.053 Euro zum Ende des Jahres 2014. In diesem Zeitraum wurde die Rücklage - wie die gesamten Einnahmen und Ausgaben der GesBR - im Landeshaushalt abgebildet. Infolge der Vereinsgründung übertrug das Land im Jahr 2015 auf Basis eines Regierungsbeschlusses den Betrag von 931.053 Euro an den Verein uss.

Das uss wies im geprüften Zeitraum jeweils einen negativen **Betriebserfolg** aus. Im Jahr 2014 betrug dieser -58.609 Euro, im Jahr 2015 waren es -44.805 Euro und im Jahr 2016 waren es -126.322 Euro. Das von der Geschäftsführung des uss für das Jahr 2014 geführte Ausgabenjournal wich geringfügig von den beim Land für das uss gebuchten Aufwendungen ab. Der LRH bemängelt die mangelhafte Abstimmung zwischen der Geschäftsführung des uss und der anweisenden Stelle beim Amt der Salzburger Landesregierung.

Bis zur Gründung des Vereins uss war das **Personal** bei der Wirtschaftskammer Salzburg und bei der Salzburg AG angestellt, welche der GesBR uss das Personal beistellten. Das uss leistete dafür Personalkostenersätze. Im Zuge der Vereinsgründung wurde das von der Wirtschaftskammer Salzburg beigestellte Personal mit Ausnahme eines Mitarbeiters beim Verein uss angestellt. Im Jahresdurchschnitt betrug der Personalstand 3,95 VZÄ (2014), 4,18 VZÄ (2015) und 4,50 VZÄ (2016). Der LRH bemängelt, dass personelle Angelegenheiten wie z.B. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses oder Gehaltserhöhungen in den Personalakten nicht vollständig dokumentiert wurden. Auch fehlten in Dienstverträgen gesetzliche Mindestanforderungen.

Der überwiegende Anteil der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfiel auf **Förderungen für Beratungen** in den Kernbereichen Energie, Mobilität, Umwelt sowie Abfall und Ressourcen. Im Jahr 2014 betragen die Förderungen für 311 Beratungsfälle insgesamt 538.302 Euro, im Jahr 2015 für 406 Beratungsfälle insgesamt 508.222 Euro und im Jahr 2016 für 430 Beratungsfälle insgesamt 612.884 Euro.

Die **Wirksamkeit der Förderungen** (Einsparungen bzw. Umwelteffekte) wurde durch das uss mittels definierter Kriterien auf Basis von Eintragungen in eine so genannte Maßnahmendatenbank dargelegt. Die im geprüften Zeitraum bei einzelnen Parametern (z.B. CO₂, Diesel) erheblichen Schwankungen stehen in Zusammenhang mit den vom uss gesetzten Themenschwerpunkten. Die dem LRH zur Förderungsabwicklung vorgelegten Aufzeichnungen ließen in den geprüften Fällen auf eine **widmungsgemäße Verwendung** der gewährten finanziellen Förderungen schließen.

Der Finanzüberwachungsausschuss unter dem Vorsitz von Herrn Abgeordneten Ing. Mag. Roland Meisl (SPÖ) nahm den Bericht am 9. Jänner 2019 einstimmig zur Kenntnis. Der Salzburger Landtag hat den Bericht am 30. Jänner 2019 einstimmig zum Beschluss erhoben.

2. Auftritt nach außen

2.1 Berichte und Logo

Die Berichte des LRH werden nach Fertigstellung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Salzburger Landtages übergeben.

Am Tag, an dem die Meldung des Landespressebüros veröffentlicht wird, erfolgt die Freischaltung des Berichtes auf der Homepage des LRH. Gleichzeitig werden Exemplare des Berichtes an die Landtagsabgeordneten bzw. an die Mitglieder der Landesregierung und an die geprüften Organisationseinheiten versandt.

Die Homepage des LRH ist durchgängig barrierefrei gestaltet. Auf der Homepage des LRH sind alle Berichte ab dem Jahr 2005 unter

www.salzburg.gv.at/lt-rechnungshof.htm abrufbar.

Ältere Berichte können über das Sekretariat des LRH beschafft werden. Dazu wurde ergänzend die neue Domain www.lrh-salzburg.at geschaffen, um dem Anspruch der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesrechnungshofes auch im Bereich der neuen Medien Rechnung zu tragen. Die neue Domain verweist direkt auf die klassische Homepage des Landesrechnungshofes.

Die Berichte des LRH sind auch in der Datenbank der Kontrollämter Österreichs unter

<http://www.staedtebund.gv.at/ausschuesse/kontrollamtsangelegenheiten/aktuelles.html>

erfasst.

2.2 25-Jahr-Feier

Als besonderes Ereignis ist die Feier des 25-jährigen Bestehens des unabhängigen Salzburger Landesrechnungshofes hervorzuheben.

Dem Festakt, dem Frau Landtagspräsidentin Dr. Brigitta Pallauf, Klubobleute der Landtagsparteien, viele Abgeordnete zum Landtag, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl und weitere Mitglieder der Landesregierung und Gäste aus Politik, Verwaltung, Finanzkontrolle und Medien beiwohnten, war eine gelungene Veranstaltung.

"Der Diskurs darüber, was 'demokratische Verfasstheit' eigentlich bedeutet und wie sie zu interpretieren ist, darf nicht ausschließlich in Feuilletons passieren, sondern in den Parlamenten. In unserem Salzburger Landtag. Immer und immer wieder. Der Landesrechnungshof ist dabei eine unverzichtbare Institution zur Kontrolle, Dokumentation, Transparenz und Unterstützung, die von niemandem in Frage gestellt wird", so Landtagspräsidentin Brigitta Pallauf, die sich beim Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes und allen voran Landesrechnungshofdirektor Ludwig F. Hillinger bedankte.



Quelle: Landesmedienzentrum Salzburg

Zentrales Element von Jubiläen sind Reden. Der Landesrechnungshof konnte den Präsidenten des Obersten Bayrischen Rechnungshofes, Herrn Christoph Hillenbrand, als Festredner gewinnen. Die stimmungsvollen Worte, die durch sehr viel Humor und glänzende Rhetorik vorgetragen wurden, gaben dem Festakt einen besonderen Glanz.



Quelle: Landesmedienzentrum Salzburg

"Unabhängigkeit bedeutet keineswegs, losgelöst von allen Bindungen nur eigenen Interessen und Neigungen folgen zu dürfen. In der Unabhängigkeit, die den Organen der externen Finanzkontrolle zukommt, liegt vielmehr eine große Verantwortung", sagte Christoph Hillenbrand. Diese Verantwortung beziehe sich zunächst darauf, eine effektive Finanzkontrolle sicherzustellen, so Hillenbrand. Diese sei für die Funktionsfähigkeit unserer politischen Ordnung unabdingbar. Sie sei eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Parlamente ihre vornehmste Aufgabe auch wahrnehmen können, die Regierung zu kontrollieren. Darüber hinaus seien Rechnungshöfe wegen der ihnen durch die Unabhängigkeit zukommenden besonderen Glaubwürdigkeit ganz unmittelbar auch

Garanten für die Akzeptanz jedes demokratischen Systems. Und Demokratie lebe davon, dass die Bürger denjenigen vertrauen, denen sie Macht auf Zeit übertragen.



Quelle: Oberster Bayrischer Rechnungshof

Schließlich dankte Landesrechnungshofdirektor Mag. Hillinger den Anwesenden in Form eines „Berichtes“ über das, was 25 Jahre Landesrechnungshof bedeuten. Als zentrales Motto gilt immer noch 'Was wiegt's, das hat's', das heißt zu seinen getroffenen Entscheidungen zu stehen.



Quelle: Landesmedienzentrum Salzburg

3. Ausgabenüberschreitungen

Mit dem neuen Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018) entfiel diese Zuständigkeit. Das Landesrechnungshofgesetz könnte daher um die entsprechende Gesetzesstelle bereinigt werden (§ 6 Abs. 2 Salzburger LRH-Gesetz).

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlagen für das Tätigwerden des LRH sind in mehreren Landesgesetzen geregelt.

4.1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz

Das Landesrechnungshofgesetz ist die zentrale Rechtsgrundlage für den LRH.

Im Jahr 2018 wurde das Landesrechnungshof-Gesetz nicht geändert.

Der LRH hat jedoch aus gegebenem Anlass geringfügige Änderungsvorschläge für eine Anpassung des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes an den Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg übermittelt. Diese Änderungsvorschläge werden derzeit im Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes Salzburg bearbeitet. Der Gesetzesentwurf wurde im September 2017 verteilt.

Im Hinblick auf weitere Anpassungserfordernisse im Rahmen der dynamischen Rechtsentwicklung sowie allfälliger Anpassungen an die Anforderungen der Tätigkeit des Landesrechnungshofes wäre eine auch umfassendere Diskussion des Landesrechnungshofgesetzes angebracht.

4.2 Parteienförderungsgesetz

Die den LRH betreffende Änderung des Salzburger Parteienförderungsgesetzes war 2016 erstmals anwendbar. Der LRH hat die entsprechenden Dokumente unter

<https://www.salzburg.gv.at/pol/lt-rechnungshof/lrh-sonderaufgaben>

veröffentlicht. Vom Recht, eine Prüfung gemäß dem Salzburger Parteienförderungsgesetz durchzuführen, wurde nicht Gebrauch gemacht.

Ab Spätherbst 2017 bis kurz vor den Landtagswahlen 2018 wurde der LRH mehrmals von Parteien und Medienvertretern bezüglich allfälliger Prüfung von Parteispenden kontaktiert. Die derzeitige Rechtslage gestattet dem LRH nur die Prüfung der Vollständigkeit von Spenden der Landtagsparteien (im Landtag vertretene Parteien) und der Landtagsklubs. Darüber hinaus besteht weder Recht noch Pflicht, die Rechnungsabschlüsse der Landtagsparteien oder Landtagsklubs zu prüfen. Parteien im Bundesland Salzburg, die nicht im Landtag vertreten sind, sind ebenfalls außerhalb der Prüfungskompetenz des LRH.

Die Parteienförderung als solche ist ebenfalls kein Gegenstand der Prüfung durch den LRH. Leistungen, die gemäß Salzburger Landesparteienförderungsgesetz den Landtagsparteien und Landtagsklubs gewährt werden, sind durch Bescheid und ohne Prüfungsvorbehalt (der ansonsten bei klassischen Förderungen im Förderungsvertrag verankert sein sollte) zugesprochen.

Der Landtag hat die Landesregierung mit einstimmigem Beschluss vom 7. November 2018 ersucht, eine Novelle des Salzburger Parteienförderungsgesetzes vorzulegen, wonach Beschränkungen und Meldepflichten bezüglich Spenden und Inseraten gemäß Salzburger Parteienförderungsgesetz auch auf nicht im Landtag vertretene wahlwerbende und politische Parteien auf Landes- und kommunaler Ebene sinngemäß anzuwenden sind.

4.3 Risikoaverse Finanzgebarung

Im April 2013 beschloss der Salzburger Landtag das Salzburger Finanzgebarungsgesetz. Dieses Gesetz dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von bestimmten Rechtsträgern. Jeder dieser Rechtsträger hat einmal jährlich bis 31. Mai einen in diesem Gesetz definierten Bericht über die Finanzgebarung zu erstellen. Dieser Bericht ist an eine auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG einzurichtende Kontrollgruppe zu übermitteln und dem Landtag bekannt zu geben. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte wurden durch eine Verordnung der Landesregierung im Mai 2015 geregelt.

Die Ergänzung der Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung um die Richtlinien für das Risikomanagement für bestimmte Risikoarten wurde 2016 veröffentlicht.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass solange die angesprochene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht in Kraft getreten ist, für die Berichte des Landes der Landesrechnungshof an die Stelle der Kontrollgruppe tritt. Die Kontrollgruppe hätte gemäß der Regierungsvorlage zur 15a-Vereinbarung und den diesbezüglichen Erläuterungen beratende Funktion und die Aufgabe, dem Österreichischen Koordinationskomitee zu berichten.

Da bis jetzt keine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in Kraft getreten ist und gleichzeitig nach Rückfrage beim Bundesministerium für Finanzen die Berichte zu keinen weiteren Veranlassungen führen, wird derzeit nur an den Landtag in nicht wertender Form berichtet (Übermittlung einer Zusammenfassung der Berichte).

Eine Überarbeitung des Salzburger Finanzgebarungsgesetz dahingehend, dass die Berichterstattung an die Kontrollgruppe entfallen sollte und somit die Übergangsbestimmung den Landesrechnungshof aus der Verpflichtung nimmt oder eine zentrale Stelle wie den Landesrechnungshof die gesamten Daten sammeln lässt und eine verwertbare Information aus den Daten produziert wird, wird angeregt.

4.4 Geschäftsordnung des Landesrechnungshofes

Gemäß § 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz hat der Landesrechnungshofdirektor eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die bestehende Geschäftsordnung des LRH wurde 2015 überarbeitet und in den Folgejahren unverändert belassen. Für 2019 ist eine Überarbeitung vorgesehen.

Der LRH hat nunmehr die so genannten ISSAI (Internationale Standards für oberste Rechnungskontrollinstitutionen), die internationalen Prüfungsgrundsätze der INTOSAI (internationale Organisation der obersten Rechnungskontrollinstitutionen) als internen Maßstab für die Prüfungstätigkeit übernommen. Die Umstellung des Prüfungsbetriebes und der Prüfungstätigkeit auf diese Grundsätze erfolgt Schritt für Schritt. Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen (Level 1) und der Geschäftsordnung (Level 2) wurden bzw. werden interne, detaillierte Arbeitsanweisungen (Level 3) für die einzelnen Schritte der Prüfung geschaffen. Diese Arbeitsanweisungen spiegeln den durch die Ablauforganisation festgelegten grundsätzlichen Prüfungsprozess bzw. die jeweiligen Teilprozesse wider. Die Arbeitsanweisungen bauen auf den Handbüchern des Europäischen Rechnungshofes für Ordnungsmäßigkeits- und Rechnungsprüfungen (compliance and financial audit) sowie für Wirtschaftlichkeitsprüfungen (performance audit) auf.

Darüber hinaus hat der LRH ein Grundsatzpapier für den internen Gebrauch geschaffen, das die Ausrichtung des Salzburger Landesrechnungshofes festlegt. In modernen Managementansätzen sind Themen wie Vision, Positionierung, Leitbild, Ziel und Strategie unbedingt festzulegen. Dies hilft, die Arbeit effizient und effektiv zu gestalten.

4.5 Bundesfinanzierungsgesetz

Der Bundesminister für Finanzen kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur nur dann auffordern, Kredite an das Land Salzburg zu gewähren, wenn bestimmte in § 2a Bundesfinanzierungsgesetz festgelegte Grundsätze eingehalten werden¹. Die Einhaltung dieser Grundsätze hat entweder der Landtag durch Beschluss oder der Landesrechnungshof durch Bestätigung im Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Das ALHG 2018 hat nunmehr durch Verfassungsbestimmung festgelegt, dass diesen Beschluss der Landtag herbeiführt. Der LRH hat diesbezüglich keine Funktion.

¹ Der § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes trat mit 1. August 2018 in Kraft.

5. Kooperation mit anderen öffentlichen Kontrolleinrichtungen

5.1 Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof

Der LRH pflegt Kontakt mit dem Europäischen Rechnungshof. Der Vertreter Österreichs im Vorstand des Europäischen Rechnungshofes, Herr Mag. Oskar Herics, bemüht sich in dankenswerter Weise um den Kontakt mit dem LRH. Der Europäische Rechnungshof hat angeboten, dass erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ein Praktikum beim Europäischen Rechnungshof absolvieren können. Umgekehrt wurde auch in Aussicht gestellt, dass der Europäische Rechnungshof bei Prüfungen vor Ort möglicherweise um Unterstützung durch die regionale oberste Kontrollinstitution ersucht.

5.2 Kooperation mit dem Rechnungshof

Die Prüftätigkeit des Salzburger LRH ist nach Möglichkeit mit jener des Rechnungshofes (RH) abzustimmen. Konkret wurde dem RH das Prüfungsprogramm für das Folgejahr entsprechend den geltenden Normen und Vereinbarungen übermittelt, um eine Überschneidung von Prüfthemen frühzeitig zu vermeiden. Darauf aufbauend erfolgten zusätzliche Abstimmungsgespräche. Auch wurden persönliche Kontakte zu den Prüfungsteams des RH gepflegt, die regelmäßig, meist zu Beginn und fallweise zusätzlich zum Abschluss ihrer Prüfungsaufenthalte, in Salzburg stattfanden.

Besonders hervorzuheben ist die Zusammenarbeit mit der Präsidentin des RH, Frau Dr. Margit Kraker. Als ehemalige Direktorin des Landesrechnungshofes Steiermark kennt Sie auch die Anliegen der regionalen Kontrolleinrichtungen sehr gut. Die Zusammenarbeit ist angenehm und produktiv.

5.3 Kooperation mit den Landesrechnungshöfen und dem Stadtrechnungshof Wien

Der Kontakt mit den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer bzw. dem Stadtrechnungshof Wien wird formell wie auch informell gepflegt. Formell gab es im Berichtsjahr vier Treffen der Direktorinnen und Direktoren der Österreichischen Landesrechnungshöfe:

- Arbeitskonferenz der LRH und des Stadtrechnungshofes Wien vom 16. bis 17. Mai 2018; Symposium der städtischen Kontrolleinrichtungen zum Thema „Prüfkompetenzen“.
- Feier 25 Jahre unabhängiger Salzburger Landesrechnungshof am 20. Juni 2018.
- Feier 20 Jahre LRH Niederösterreich mit Arbeitssitzung vom 13. bis 14. September 2018.
- Sitzung im Anschluss an das Abstimmungsgespräch zwischen Europäischem Rechnungshof, Rechnungshof und Landesrechnungshöfen.

Neben den Konferenzen der Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren fand auch Wissensaustausch bei Arbeitsgruppen der genannten Institutionen gemeinsam mit dem Rechnungshof statt. Insbesondere im Bereich Rechnungsabschluss der Länder, Gesundheit und Soziales, Vergaberecht sowie im Bereich des Bauwesens bestehen Arbeitsgruppen. Zu Wissensgemeinschaften des Rechnungshofes werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien eingeladen.

Zum 20-jährigen Bestehen des Niederösterreichischen Landesrechnungshofes gratulieren wir sehr herzlich. Das Jubiläum wurde im September 2018 mit einem großen Festakt im Sitzungssaal des NÖ Landtages gefeiert.

5.4 Koordination der Rechnungshöfe

Der Europäische Rechnungshof, der (österreichische) Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien koordinieren ihre Prüfungstätigkeit. Im Rahmen einer jährlich stattfindenden Konferenz in Wien werden die Prüfungsthemen und mögliche bzw. notwendige Kooperationen bei Prüfungen abgestimmt bzw. vereinbart.

Im Jahr 2018 fand diese Konferenz am 9. November in Wien statt.

5.5 Kooperation mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg

Mit dem Kontrollamt der Stadt Salzburg wird das jeweilige Prüfungsprogramm abgestimmt. Erkenntnisse aus Prüfungen, Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen werden ausgetauscht. Insbesondere Themen, die sowohl die Stadt Salzburg wie auch das Land Salzburg betreffen, werden erörtert. Im Jahr 2018 betraf dies insbesondere die Prüfung der Verkehrssparte der Salzburg AG.

5.6 Erfahrungsaustausch mit anderen Europäischen regionalen Kontrolleinrichtungen

Der LRH ist auch Mitglied der EURORAI - der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens. Diese Institutionen tauschen regelmäßig in halbjährlichen Abständen Erfahrungen zu besonderen Bereichen des Prüfungswesens der regionalen Institutionen der Finanzkontrolle aus. Mitglieder dieser Organisation sind regionale Kontrolleinrichtungen aus 16 Staaten Europas und aus Brasilien.

Im Frühjahr 2018 veranstaltete die Rechnungskammer Rotterdam vom 18. bis 20. April ein internationales Seminar zum Thema "Die Durchführung von Prüfungen der Cyber- und Informationssicherheit" in Rotterdam.

Im Herbst 2018 veranstaltete der Rechnungshof von Ungarn vom 17. bis 19. Oktober ein internationales Seminar zum Thema "Die Prüfung von Gesellschaften mit Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften" in Székesfehérvár. Der LRH Salzburg konnte

einen Beitrag zu diesem Seminar leisten. Herr Dr. Franz Seitelberger, Prüfungsleiter des LRH Salzburg, hielt einen Vortrag über die Erfahrungen bei der Prüfung der Aufsicht über Tourismusverbände. Die Resonanz zu diesem Vortrag war hervorragend, dem LRH wurde mehrmals der Dank für diese praxisnahe Präsentation ausgesprochen.

6. Personalangelegenheiten

Der Landesrechnungshof wird seit 1. März 2015 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Mag. Ludwig F. Hillinger geleitet. Frau Mag. Irene Brandauer-Typplt ist Stellvertreterin des Landesrechnungshofdirektors.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesrechnungshofes bei der 25-Jahr-Feier
Quelle: Landesmedienzentrum Salzburg

Bezüglich der Entwicklung und Genehmigung des Dienstpostenplans hält der LRH fest, dass die zuständige Abteilung (frühere Abteilung 11 nunmehr Fachgruppe 0/4 bei der Landesamtsdirektion) die Darstellung entgegen der Vorstellung des LRH durchführte. Der LRH weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der personellen Weiterentwicklung in qualitativer wie auch quantitativer Ebene hin. Näheres wird im Rahmen der personellen und sachlichen Erfordernisse des LRH dem Landtag vorgetragen.

6.1 Bedienstete

Der vom Landtag beschlossene Dienstpostenplan des Jahres 2018 blieb gegenüber 2016 und 2017 bei der Gesamtpostenanzahl unverändert. Die Zuordnung zu den Entlohnungsbändern stimmt mit dem Faktischen nicht überein. Das Anpassungserfordernis wurde der zuständigen Fachabteilung wiederholt mitgeteilt, jedoch wurde keine entsprechende Korrektur durchgeführt. Die Darstellung erfolgte nunmehr gemäß Gehaltschema-Neu.

Entwicklung Dienstpostenplan nach EB gemäß GSN (VZÄ)								
	EB 4	EB 5	EB 6	EB7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
2017	1,00	1,00	1,00	4,50	5,60	-	0,90	14,00
Erhöhung	-	-	-	-	-	-	-	-
Verminderung	-	-	-	-	-	-	-	-
2018	1,00	1,00	1,00	4,50	5,60	-	0,90	14,00

Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren beim LRH Mitarbeiter im Ausmaß von 13,375 VZÄ beschäftigt, damit wurde der Dienstpostenplan um 0,625 VZÄ unterschritten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der besetzten Dienstposten im Detail:

Entwicklung besetzte Dienstposten nach EB gemäß GSN (VZÄ)								
	EB 4	EB 5	EB 6	EB7	EB 8	EB 9	EB 10	Gesamt
31.12.2017	1,000	0,750	-	5,400	2,000	0,625	0,750	10,525
Erhöhung	-	0,050	-	2,800	1,000	-	0,050	3,900
Verminderung	- 1,000	-	-	-	-	-	-	- 1,000
31.12.2018	-	0,800	-	8,200	3,000	0,625	0,800	13,425

Zu beachten ist, dass die Unterschreitung nur formal besteht, da eine Mitarbeiterin zum Stichtag 31. Dezember 2018 in Mutterschutz war. Die notwendige Nachbesetzung erfolgte am 14. Jänner 2019.

Im ersten Quartal 2018 war die Personalakquisition für eine Person bereits erfolgreich (Dienstbeginn 1. Juli 2018). Im Juli bzw. im September 2018 traten zwei weitere Mitarbeiter ihren Dienst im Landesrechnungshof an.

Technische Prüfbereiche wurden von einem auf das Bauwesen spezialisierten Mitarbeiter abgedeckt. Ein Mitarbeiter ist Experte im Bereich Informatik.

Gemäß § 4 LRH-Gesetz sind die Planstellen „... nach Maßgabe der vorhandenen Bewerbungen und unter Bedachtnahme auf die fachliche Eignung der Bewerberinnen möglichst zur Hälfte mit weiblichen Bediensteten zu besetzen“. Zum Stichtag 31. Dezember 2018 waren 7 von insgesamt 15 Bediensteten Frauen, am 14. Jänner 2019 waren wieder 8 von 16 Bediensteten Frauen. Beim prüfenden Personal betrug der Frauenanteil zum Stichtag 31. Dezember 2018 rund 46 %.

Der Landesrechnungshofdirektor wendete in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen jene Normen an, die auch für Bedienstete des Amtes der Salzburger Landesregierung gelten. Die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung besorgte im Namen und nach Weisungen des Landesrechnungshofdirektors weiterhin die administrativen Personalangelegenheiten.

6.2 Weiterbildung

Der interne Informationsaustausch und die berufliche Aus- und Fortbildung der Bediensteten sind für die Qualität der Arbeit des LRH von größter Bedeutung.

Die Grundausbildung der prüfenden Personen startet mit der Ausbildung im Niveau 3 gemäß Ausbildungsverordnung der Salzburger Landesregierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module eins und zwei ist die Voraussetzung zum Besuch des Moduls drei.

Das in dieser Verordnung geforderte Modul drei stellt auf Anweisung des Landesrechnungshofdirektors der Universitätslehrgang (ULG) „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien dar. Dieser Lehrgang hat den bisherigen Lehrgang zur „Akademischen Rechnungshofprüferin“ bzw. zum „Akademischen Rechnungshofprüfer“ an der FH des BFI Wien ersetzt.

Der RH und die LRH's haben in mehreren Sitzungen eine gemeinsame grundlegende Ausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH und der LRH's geschaffen. Der Universitätslehrgang „Public Auditing“ an der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien soll sicherstellen, dass die Ausbildung im Bereich der öffentlichen

Finanzkontrolle qualitativ hochwertig bleibt und ein neues österreichweit einheitliches Konzept repräsentiert. Für besondere Leistungsträger und mögliche Führungspersonen steht nunmehr auch die Weiterbildung zum MBA in „Public Auditing“ offen.

Der LHR nutzt die von der Salzburger Verwaltungsakademie angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten; ergänzend wurden die Angebote anderer Veranstalter wahrgenommen.

Insgesamt wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 64 mal Fortbildungsveranstaltungen besucht. Die Bandbreite reicht von juristischen Tagungen über Seminare zum Haushaltswesen von Gemeinden oder Anwendungen von Kontrollsystemen bis hin zur IT-Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Besonderes Augenmerk wurde 2018 auf den Bereich Datenschutz, Compliance und IT-Sicherheit gelegt. Die Expertise im Bereich der doppelten Buchhaltung brachten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits aus ihren früheren praktischen Tätigkeiten (Wirtschaftsprüfung, interne Revision) mit.

7. Raum- und Sachausstattung

Die notwendigen räumlichen und sachlichen Erfordernisse sind dem LRH gemäß § 2 LRH-Gesetz von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

Seit August 2015 nützt der LRH die Räumlichkeiten im Gebäude Nonnbergstiege 2. Der zweite, vierte und fünfte Stock stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Räume in der Nonnbergstiege 2 umfassen neben den Büros für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen großen Besprechungsraum. Ein kleiner Besprechungsraum wird für Teamarbeiten genützt. Beide Besprechungsräume erleichtern die Moderation und Diskussion von Prüfungsergebnissen und Berichten erheblich.

Die weitere Sachausstattung, sei es mit IT-Infrastruktur, Literatur oder anderer notwendiger Büroausstattung, ist dem aktuellen Bedarf angemessen.

Im Laufe des Jahres 2018 ergab sich keine Notwendigkeit, Gutachten von externen Experten erstellen zu lassen.

8. Dank für die Zusammenarbeit

Die Arbeit des LRH wurde von der Landesregierung und vom Amt der Landesregierung in vielfältiger Weise unterstützt. Der LRH ist besonders froh und dankbar über die offene und freundliche Diskussion mit den Mitgliedern der Landesregierung, allen voran Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer. Für die hilfreiche und ergebnisorientierte Unterstützung bei den Prüfungen dankt der LRH Herrn Landesamtsdirektor Hofrat DDr. Sebastian Huber, MBA.

Ein besonderer Dank für die gute Zusammenarbeit gilt der Landtagsdirektion und insbesondere dessen Leiter, Herrn Hofrat Dr. Wolfgang Kirchtag.

Ich bin besonders froh, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LRH derart engagiert und loyal arbeiten. Der wichtigste Faktor einer erfolgreichen Kontrolle sind engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch Ihnen mein großer und besonderer Dank.

Dank gilt allen Mitgliedern des Salzburger Landtags für die gute Zusammenarbeit. Frau Präsidentin Dr. Brigitta Pallauf hatte für die Anliegen des LRH immer ein offenes Ohr. Auch Herr Präsident Hofrat Prof. Dr. Josef Schöchel hat diese Offenheit mindestens in gleicher Weise fortgesetzt. Die Gespräche mit den Vorsitzenden der Klubs und aller Damen und Herren Abgeordneten haben dem LRH neue, kreative, kritische aber auch nette Gedanken beschert. Für die Unterstützung der Anliegen des Salzburger Landesrechnungshofes bin ich besonders froh.

Nochmals vielen Dank für den Besuch unserer Festveranstaltung anlässlich 25 Jahre unabhängiger Salzburger Landesrechnungshof. Die Feier wurde durch die Anwesenheit der Spitzen der Salzburger Landespolitik zum besonderen Ereignis.

Im Jahr 2018 wurden neue Personen im Salzburger Landtag nach der Landtagswahl als Abgeordnete angelobt. Alle jene Personen, die nunmehr erstmals mit dem Landesrechnungshof Kontakt hatten, nochmals ein herzliches Willkommen.

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF